

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>167/2010</b>
--	------------------------

### Betreff:

Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG)

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung</b> Berichterstattung: KLD Müller	19.11.2010
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KK Dr. Funke	26.11.2010
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	03.12.2010
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	10.12.2010

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gesellschaftsvertrag der Westfälischen Verkehrsunternehmen wird auf der Grundlage des beiliegenden Vertragsentwurfs zugestimmt.

## **Erläuterungen:**

Die Westfälische Verkehrsgesellschaft (WVG) ist die Dienstleistungsgesellschaft der operativen Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) und Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE). Zur zukünftigen Gesellschaftsstruktur der WVG wird auf die Vorlage 161/2010 (TOP 9) verwiesen.

Die neue Gesellschaftsstruktur sowie neue Anforderungen und gesetzliche Vorschriften erfordern den Abschluss eines neuen Gesellschaftsvertrages der WVG gemäß dem anliegenden Entwurf (Anlage 1).

Die wichtigsten Änderungen sind

### **Aufsichtsrat - § 7**

Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die RVM erhält 4 Sitze, die RLG 3 Sitze, die VKU 2 Sitze und die WLE 1 Sitz im Aufsichtsrat. Zusätzlich erhalten die Arbeitnehmer 5 Sitze. Der Aufsichtsrat soll nur überwachend und beratend tätig sein.

Die Funktion der Gesellschafterversammlung wird im neuen Gesellschaftsvertrag gegenüber dem Aufsichtsrat gestärkt. So würde das Erfordernis vorheriger Gesellschafterbeschlüsse bei wesentlichen Maßnahmen vom Aufsichtsrat auf die Gesellschafterversammlung verlagert. Mit der neuen Regelung wird eine möglichst einheitliche Satzungsregelung innerhalb der WVG-Gruppe erreicht.

### **Gesellschaftsversammlung - § 10**

Damit die Kontrolle der Aufgabenträger in der Gesellschaftsversammlung der WVG gewährleistet ist, dürfen dort kreisangehörige Kommunen nur zu einem geringen Anteil vertreten sein. Nach Vollzug der umfangreichen Kapitalneuordnungsmaßnahmen werden die vier operativ tätigen Gesellschaften RVM, RLG, VKU und WLE, in denen die jeweiligen Aufgabenträger künftig beherrschenden Einfluss ausüben werden, einzig verbleibende Gesellschafter ihrer gemeinsamen "Servicegesellschaft" WVG sein. Durch die Stärkung der Gesellschaftsversammlung wird sichergestellt, dass die Aufgabenträger jederzeit in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht die Kontrolle, wie über eine eigene Dienststelle, über die Gesellschaft ausüben.

### **Weitere Änderungen**

Die weiteren Änderungen im Entwurf des WVG-Gesellschaftsvertrages bringen im Wesentlichen den Gesellschaftsvertrag auf den aktuellen "Stand der Technik". Das betrifft insbesondere die Einladung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen und schafft für die Beschlussfassungen dort einen flexibleren Rahmen.

Überdies stellt § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages zahlreiche – potentiell risikoreiche Geschäfte unter den Vorbehalt eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrates. Dies soll die Gesellschafter vor unkontrolliertem und risikoreichem Handeln der Geschäftsführung schützen, insbesondere bei Spekulationsgeschäften wie etwa Derivaten.

Ferner sieht der Gesellschaftsvertrag zahlreiche Überarbeitungen im Hinblick auf Neuerungen in der Gemeindeordnung NRW vor, so z.B. in § 12 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages, dass der Wirtschaftsplan der Gesellschaft auch den Gesellschaftern zur Kenntnis gebracht wird. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorgaben (§ 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW), welche über § 53 Abs. 1 KreisO NRW auch für die Kreise zur Anwendung kommen.

Schließlich wurden die Vorgaben des Transparenzgesetzes NRW und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW berücksichtigt.

Anlagen:

167/2010 - Anlage 1 / Stand 17.11.10

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat